

Schulzahnärztliche Tätigkeit Empfehlungen des VLG an die Gemeinden zur Umsetzung von § 52 des Gesundheitsgesetzes

Allgemeines

1. § 52 des Gesundheitsgesetzes lautet:

Schulzahnpflege

¹ Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnmedizinische Prophylaxe und Untersuchung sowie für die Möglichkeit der Behandlung aller Kinder in der Kindergartenstufe sowie im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter.

² Die zahnmedizinische Prophylaxe und der Untersuch sind obligatorisch. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes kann den Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder auf eigene Kosten durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Behandlung ist freiwillig. Sie kann von der Schulzahnärztin beziehungsweise vom Schulzahnarzt oder von einer anderen Zahnärztin oder einem anderen Zahnarzt durchgeführt werden.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten der zahnmedizinischen Prophylaxe und Untersuchung der Kinder durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Die Eltern tragen die Kosten für die Behandlung. Führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Behandlung durch, kann die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern die Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise übernehmen.

⁴ In den Kantonsschulen, den Privatschulen sowie den kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheimen sorgt der Kanton für die notwendige Schulzahnpflege der vorschulpflichtigen und der schulpflichtigen Kinder.

2. **Der VLG empfiehlt den Gemeinden, die Bestimmung wie folgt umzusetzen:**

Zahnmedizinische Reihenuntersuchungen

3. Die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen sind obligatorisch. Alle Lernenden der Kindergarten-, der Primar- und der Sekundarstufe werden jährlich einmal zahnmedizinisch untersucht.
4. Die Anstellung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes erfolgt durch einen Arbeitsvertrag, einen Auftrag oder durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung. In der Regel beschäftigt die Gemeinde mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte (freie Arztwahl).

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt Mitglied der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO ist. Die SSO ist zur Qualitätssicherung verpflichtet. Die SSO-Mitglieder unterstehen einem Ehrenkodex und einer Weiterbildungsverpflichtung. Bei Streitigkeiten mit der Schulzahnärztin oder mit dem Schulzahnarzt leistet die SSO Hilfestellungen.

5. Organisation
 - Die Gemeinde organisiert die Schulzahnpflege nach ihren eigenen Bedürfnissen. In den meisten Gemeinden dürfte es sinnvoll sein, der Schulleitung oder einer Person im Schulsekretariat die operative Verantwortung für die Durchführung (Organisation) der gesamten Schulzahnpflege zu übertragen.
 - Die Schule organisiert die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen in Absprache mit der Schulzahnärztin oder mit dem Schulzahnarzt. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt vereinbart alle Termine mit der für die Schulzahnpflege verantwortlichen Person. Die zuständige Lehrperson schickt die Lernenden zur Untersuchung.
 - Die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den Praxisräumen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes statt.
6. Die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen werden durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte im Auftrag der Gemeinde oder bei einer anderen Zahnärztin oder einem anderen Zahnarzt durchgeführt. Bei der Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder anderen Zahnarzt gelten die folgenden Punkte:
 - Die Erziehungsberechtigten können den jährlichen, obligatorischen Untersuchungen bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt durchführen lassen, die nicht Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt in der Wohnsitzgemeinde ist.
 - Die private Zahnärztin oder der private Zahnarzt bestätigt die Durchführung der zahnmedizinischen Untersuchung und dokumentiert die Schäden angemessen.
 - Die Erziehungsberechtigten haben die Kosten der zahnmedizinischen Untersuchung selber zu tragen und die Schulen entsprechend zu informieren.
7. Der Umfang des Leistungsauftrags ist im Dokument «Leistungsauftrag für die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt» zu finden.
8. Möglicher Ablauf bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt
 - Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt dokumentiert die Schäden angemessen. Besteht ein Behandlungsbedarf, nimmt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt eine Schätzung der voraussichtlichen Behandlungskosten vor und informiert die Erziehungsberechtigten.
 - Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt händigt die Dokumente nach dem Untersuchungsbericht den Erziehungsberechtigten aus.
 - Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie den Bericht der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zur Kenntnis genommen und der Gemeinde/Schule zurückgegeben haben. Gleichzeitig können sie anordnen, dass die Behandlung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführt werden soll (Behandlungsvertrag gemäss Ziff. 11).
 - Die Schule prüft die Einhaltung des Obligatoriums.
9. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt wird für die Reihenuntersuchung mit Fr. 33.10 pro Kind entschädigt (Position 4.0100 im [SSO-Tarif](#)). Honorarschuldnerin ist die Gemeinde.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Rechnung. Diese ist 30 Tage nach dem Erhalt fällig. Das Honorar ist massgebender Lohn im Sinne des AHVG. Nach der Weisung der Ausgleichskasse des Kantons Luzern vom Dezember 2006 sind 50% des Honorars als Unkosten zu betrachten. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur auf 50% des Honorars zu entrichten.

Handhabung, wenn Praxis als juristische Person geführt wird:
Die Zahnärztesgesellschaft «Zahn-Praxis-AG» stellt für den Auftrag der Reihenuntersuchung als Unternehmen der Gemeinde Rechnung. Die AHV-Abrechnung erfolgt dann via «Zahn-Praxis-AG» über die Lohnsumme der Ärzte. Somit ist die Gemeinde in diesen Fällen von der Abrechnungspflicht entbunden.

Zahnmedizinische Behandlung

10. Die Durchführung der zahnmedizinischen Behandlung ist nicht obligatorisch.
 - Die zahnmedizinische Behandlung ist Sache der Erziehungsberechtigten.
 - Die zahnmedizinische Behandlung kann durch die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
 - Die Gemeinde muss für die Möglichkeit sorgen, dass die Lernenden zahnmedizinisch behandelt werden können. Dieser Verpflichtung kommt sie durch den Kontrahierungszwang gemäss Ziff. 11 nach.
11. Behandlung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt
 - Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt ist verpflichtet, im Auftrag der Erziehungsberechtigten die zahnmedizinische Behandlung der zugewiesenen Lernenden durchzuführen (Kontrahierungszwang).
 - Der Behandlungsvertrag wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt abgeschlossen. Die Gemeinde ist nicht Vertragspartner.
 - Weitere Leistungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Schulzahnpflege; es handelt sich um eine privatärztliche Tätigkeit. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt klärt die Erziehungsberechtigten auf, dass die Kosten für diese Leistungen von der Gemeinde nicht übernommen werden.
12. Organisation
 - Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bietet die Lernenden für die Behandlungen direkt über die Erziehungsberechtigten auf.
 - Behandlungstermine können während der ordentlichen Schulzeit stattfinden.
 - Freistellungen organisieren die Erziehungsberechtigten direkt bei der zuständigen Lehrperson.

Kosten der Behandlung

13. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt die Rechnung den Erziehungsberechtigten direkt zu. Die Behandlungskosten werden von den Erziehungsberechtigten bezahlt.
14. Die Honorierung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes für die Behandlung richtet sich nach dem jeweils aktuellen [SSO-Tarif](#).
15. Die Gemeinde garantiert der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt die Bezahlung der Kosten der Behandlung für den Fall, dass diese von den Erziehungsberechtigten trotz zweier Mahnungen mit einer Betreibungsandrohung nicht bezahlt wurden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt tritt der Gemeinde die Forderung gegen die Erziehungsberechtigten in diesem Fall zahlungshalber ab.